



Anweisung, Einweisung, Unterweisung – Alles klar?

AMS-Report vom 09. Dezember 2018, aktualisiert am 24.11.2019

Zielgruppe: Leitbranche A Landwirtschaft bis Q Ext. Org.
WZ Klassifikation 2008: WZ 01.11.0 bis WZ 99.00.0

Information für Arbeitgeber, Führungskräfte und Experten
gemäß AMS Kapitel 3.2 . www.AMS-Handbuch.de .



Die Begriffe Einweisung, Unterweisung, Schulung, Betriebsanweisung und Unterrichtung haben in der Praxis unterschiedliche Bedeutung.

Alle genannten Begriffe tragen den Kern der Weisung in sich und das bedeutet, dass der **Arbeitgeber**, ein Vorgesetzter einem oder mehreren Beschäftigten eine Weisung erteilt.

Was hat das nun im betrieblichen Alltag für eine praktische Bedeutung?

Weisung und Dokumentation

Alle betrieblichen Festlegungen, d.h. Anweisungen, bedürfen der schriftlichen Dokumentation, also eines Dokumentes. Mündliche Festlegungen und Informationen sind fehlerbehaftet und erzeugen nur kurzzeitig Verbindlichkeit beim Anwender. Die **Dokumente** müssen den Führungskräften zur Verwendung bereit stehen. Die aus dem Gefahrstoffrecht bekannten Betriebsanweisungen müssen auch den Beschäftigten zur Verfügung stehen. Hinzu kommen die Dokumente zur **Gefährdungsbeurteilung**, die den Charakter von Betriebsanweisungen tragen.

Einweisung

Die Einweisung eines neuen Beschäftigten in einen Arbeitsplatz, eine Arbeitsumgebung oder eine Maschine, erfolgt also stets auf der Grundlage vorhandener **Dokumente**. Neben der Arbeitsordnung, der Gefährdungsbeurteilung für die Tätigkeit, den Betriebsanweisungen kommen hier noch die **Betriebsanleitungen** für die Arbeitsmittel und Weiteres hinzu.

Für komplexe oder besonders gefährliche Sachverhalte kann ein **Training** des Anwenders erforderlich sein. (z.B. für einen Bagger, einen Gabelstapler, einen Kran oder eine Rettungseinrichtung).

Unterweisung

Es gibt kaum eine **Vorschrift**, die nicht den Begriff Unterweisung enthält.

Das bedeutet, der Inhalt der Vorschrift soll durch den **Arbeitgeber** als Normadressaten an die Beschäftigten weitergegeben werden. Wobei hier nicht nur der Wortlaut der Vorschrift, sondern derer konkreter Bezug auf die

Arbeitssituation der Beschäftigten gemeint ist.

In den meisten Anwendungsfällen ist jedoch aus der Vorschrift nicht klar ersichtlich, was im Detail zu unterweisen ist. Was ist also zu tun?

Sie nutzen die **Dokumente**, wie bereits unter dem Punkt Weisung und Dokumentation erläutert, für die Unterweisung.

Hier nun kommt ein neuer Begriff ins Gespräch, nämlich die **Gefährdungsbeurteilung**. Was hat die Gefährdungsbeurteilung mit der **Unterweisung** zu tun, werden Sie möglicherweise fragen. Doch sehr viel.

Nach dem modernen Arbeitsschutzverständnis laufen hier alle Fäden am **Arbeitsplatz** zusammen. Wenn es eine rechtskonforme Gefährdungsbeurteilung gibt, ist zum Inhalt von Unterweisungen alles klar bestimmt.

Wenn es denn nur so wäre. In der Praxis ist das Wissen aus der Gefährdungsbeurteilung leider nicht in fünf Minuten zitiert, erläutert und kontrolliert.

Jahresschulungen

Deshalb gibt es bei uns **Jahresschulungen** unter www.Arbeitsschutzakademie.de .

Die Jahresschulungen haben eine **Schlüsselzahl** der Bundesagentur für Arbeit und sind für viele verschiedene **Tätigkeiten** verfügbar.

Der Inhalt der Jahresschulung umfasst das Grundwissen für die jeweilige Tätigkeit.

Diese Schulungen besucht der Beschäftigte im Verlauf eines Jahres, wann er will und weist dort seine Kenntnisse nach. Hierüber gibt es ein **persönliches Zertifikat**, das man dem Vorgesetzten aushändigt.

Möglicherweise war das Wissen des Beschäftigten nicht fehlerfrei. Dann können Sie als Arbeitgeber einen Termin mit Ihrem Arbeitsschutzberater vor Ort vereinbaren, zu dem mögliche Unklarheiten ausgeräumt und Verbesserungen eingeleitet werden können.

Der **AMS Leitfaden Nr. 3 - Wissen und Schulungen** enthält eine Übersicht der Tätigkeiten.

Lernmodule

Wir haben Ihnen unter www.Arbeitsschutzakademie.de alle Lernmodule für **AMS Arbeitsschutz Mit System** bereit gestellt. Z.B.:

Jahresschulung 24293 Industriemeister/in Metall

Autor: Hannes-Christian Blume (HCB), mailto info@sidiblume.de .

Verteiler: Kunden, ASA, SIGEROM, VDSI, BFSI, DGAH, VSGK, VBI, MFAS, LAK-S.-Anhalt, IKSA, AKSA, IHK, HWK, agbau, INQA, DGUV, BMWI.

Impressum: BLUME GmbH, 39104 Magdeburg, Jahnring 47, 0391-59727-0 .